

- c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
d) die Stempelsteuer.“

In § 2

sind die Worte in Wegfall zu bringen:

„und der in § 1 unter b. und d. ausgeschriebenen Zuschläge, nicht minder die Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung dieser Zuschläge.“

Endlich ertheilen wir hierdurch Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung die beantragte Ermächtigung, die in § 2 des Gesetzes vom 24. December 1866 enthaltenen Bestimmungen wegen Ermittlung und Feststellung der Gewerbesteuer der Bankschlächter, Brauntweimbrenner und Banfbäcker auch im Jahre 1868 in Anwendung zu bringen und deshalb das Nöthige im Verordnungswege zu verfügen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 13. December 1867.

allerunterthänigst treuehofsamste
Ständeversammlung.